

- 154. Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 2012, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2013 festgesetzt wird
- 155. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2012 über die Anpassung des Kostenbeitrages in den öffentlichen Krankenanstalten
- 156. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2012 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
- 157. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2012 über die Festsetzung der LKF-Gebühren und der Pflegegebühr in den öffentlichen Krankenanstalten
- 158. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2012 zur Ausnahme von der Verpflichtung zur Abholung biologisch verwertbarer Siedlungsabfälle
- 159. Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. Dezember 2012, mit der die Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken geändert wird

154. Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 2012, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2013 festgesetzt wird

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, LGBL. Nr. 99/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 110/2011, wird verordnet:

§ 1 Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2013 wird mit 1,028 festgesetzt. Der für dieses Jahr geltende Ausgangsbetrag nach § 9 Abs. 1 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes beträgt sohin 794,91 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

155. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2012 über die Anpassung des Kostenbeitrages in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund des § 41a Abs. 1 und 6 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 122/2012, wird verordnet:

§ 1

Der von Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu entrichtende Kos-

tenbeitrag beträgt 9,28 Euro pro Pflage-tag.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 131/2011, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

156. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2012 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 122/2012, wird verordnet:

§ 1

Personen, die in öffentlichen Krankenanstalten ambulant untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu entrichten, soweit nicht eine Leistungsabgeltung durch den Tiroler Gesundheitsfonds im Sinn des § 41b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes zu erfolgen hat oder Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen.

§ 2

(1) Die Höhe der Ambulanzgebühren ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden

Anlage. Diese Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung und bei den Direktionen der öffentlichen Krankenanstalten kundgemacht.

(2) Die Höhe der Ambulanzgebühren wird in der Weise ermittelt, dass die in der Anlage für die jeweilige ambulante Leistung festgelegte Anzahl an Punkten mit dem im Abs. 3 festgesetzten Geldwert vervielfacht wird.

(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 0,107 Euro festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 130/2011, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage

157. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2012 über die Festsetzung der LKF-Gebühren und der Pflegegebühr in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 122/2012, wird verordnet:

§ 1

Die LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für den einzelnen Pflegling ermittelten LKF-Punkte mit dem nach § 2 Abs. 1 festgesetzten Eurowert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosefallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen von speziellen Leistungsbereichen (Intensiveinheiten, Akutgeriatrie/Remobilisation, palliativmedizinische Einrichtungen, neurologische Akut-Nachbehandlung, Psychiatrie, Kinder- und Jugendneuropsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, akute Behandlung auf einer Stroke Unit, Alkohol- und Drogenentwöhnung, Tagesklinik, ausgewählte spezielle medizinische Einzelleistungen, neue Untersuchungs-

und Behandlungsmethoden). Dieses Bewertungssystem ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage, die durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart wird.

§ 2

(1) Der Eurowert je LKF-Punkt wird für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten wie folgt festgesetzt:

A.ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck	1,20 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus	1,10 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Natters	1,40 Euro
A. ö. Landeskrankenhaus Hall i. T. (mit Ausnahme der Forensik)	1,05 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz	0,95 Euro

A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein	0,95 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus	
St. Johann i. T.	0,95 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz	0,95 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte	1,20 Euro
A. ö. Krankenhaus St. Vinzenz Zams	1,00 Euro
(2) Die für das Jahr 2013 kostendeckend ermittelten Eurowerte je LKF-Punkt werden wie folgt festgestellt:	
A. ö. Landeskrankenhaus	
(Univ.-Kliniken) Innsbruck	1,11 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl –	
Anna-Dengel-Haus	1,08 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Natters	1,41 Euro
A. ö. Landeskrankenhaus Hall i. T.	
(mit Ausnahme der Forensik)	1,05 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz	0,97 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein	0,97 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus	
St. Johann i. T.	0,96 Euro
A.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz	0,95 Euro
A.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte	1,25 Euro
A.ö. Krankenhaus St. Vinzenz Zams	1,02 Euro

§ 3

(1) Die Pflegegebühr für forensische Patienten am A. ö. Landeskrankenhaus Hall i. T. wird mit 442,- Euro je Pflgetag festgesetzt.

(2) Die für das Jahr 2013 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr für forensische Patienten am A. ö. Landeskrankenhaus Hall i. T. wird mit 442,48 Euro festgestellt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren und der Pflegegebühr in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 129/2011, außer Kraft.

(3) Für Pfleglinge, die vor dem 1. Jänner 2013 in die Anstaltspflege aufgenommen und nach diesem Zeitpunkt entlassen wurden, ist, sofern sie über LKF-Gebühren abgerechnet werden, nach dieser Verordnung vorzugehen.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage

158. Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2012 zur Ausnahme von der Verpflichtung zur Abholung biologisch verwertbarer Siedlungsabfälle

Aufgrund § 14 Abs. 4 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr. 28/2011, wird verordnet:

§ 1

Ausnahme von der Verpflichtung zur Abholung biologisch verwertbarer Siedlungsabfälle

(1) Die in der Anlage 1 genannten Gemeinden oder Teile von Gemeinden werden von der Verpflichtung zur

Abholung biologisch verwertbarer Siedlungsabfälle bis zum 31. Dezember 2014 ausgenommen.

(2) Die in der Anlage 2 genannten Gemeinden werden von der Verpflichtung zur Abholung biologisch verwertbarer Siedlungsabfälle bis zum 31. Dezember 2017 ausgenommen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlagen

Anlage 1

Bezirk Innsbruck-Land: Gemeinden Gries am Brenner, Kolsassberg, Navis, Obernberg am Brenner, Schmirn, Vals

Bezirk Kufstein: Gemeinden Brandenberg, Niederndorferberg, Rettenschöss, Thiersee, Wildschönau

Bezirk Lienz: Gemeinde Assling

Bezirk Reutte: Gemeinden Berwang, Breitenwang, Ehrwald, Elmen, Forchach, Hinterhornbach, Höfen, Holzgau, Lechaschau, Musau, Nesselwängle, Schattwald, Stanzach, Vils, Vorderhornbach, Wängle, Weißenbach am Lech, Zöblen

Bezirk Schwaz: Gemeinden Bruck am Ziller, Buch in Tirol, Eben am Achensee, Gallzein, Gerlosberg, Hart im Zillertal, Steinberg am Rofan, Stummerberg; Fraktion Dornauberg/Ginzling der Gemeinden Finkenberg und Mayrhofen

Bezirk Kitzbühel: Gemeinde Hochfilzen

Bezirk Landeck: Gemeinden Kauns, Stanz bei Landeck, Tobadill

Bezirk Imst: Gemeinden Imsterberg, Karres

Anlage 2

Bezirk Innsbruck-Land: Gemeinden Ellbögen, Gnadenwald, Grinzens, Gschnitz, Mühlbachl, Pfons, Trins, Unterperforfuss

Bezirk Kufstein: Gemeinden Angerberg, Scheffau am Wilden Kaiser, Schwoich

Bezirk Reutte: Gemeinde Grän

Bezirk Schwaz: Gemeinden Brandberg, Strass im Zillertal

Bezirk Landeck: Gemeinden Flirsch, Kappl, Spiss, Strengen

159. Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. Dezember 2012, mit der die Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken geändert wird

Aufgrund des § 60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes über die Bildung von Standesamtsbezirken, Bote für Tirol Nr. 164/1966, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL Nr. 112/2012, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird in der Aufzählung der Standesamtsbezirke des Bezirkes Lienz und in der Aufzählung

der den einzelnen Standesamtsbezirken des Bezirkes Lienz zugehörigen Gemeinden jeweils die Bezeichnung „Hopfgarten in Deferegggen“ aufgehoben.

2. In der Anlage hat die Aufzählung der dem Standesamtsbezirk „St. Jakob in Deferegggen“ zugehörigen Gemeinden zu lauten: „St. Jakob in Deferegggen, St. Veit in Deferegggen, Hopfgarten in Deferegggen“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
DVR 0059463	
<p>Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung 6010 Innsbruck</p> <p>Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf, die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.</p> <p>Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.</p> <p>Druck: Eigendruck</p>	